

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Rates der Stadt Hüttental
am 17. 9. 1974

Punkt 16: Planungsangelegenheiten

- d) Bebauungsplan Nr. 60 - Auf dem Ruhrst I - in Hüttental-Geisweid;
hier: Behandlung der Bedenken und Anregungen und Beschluß
als Satzung

- Vorlage vom 21. August 1974 -

Bgm Vitt weist auf § 23 - Ausschließungsgründe - hin. RH Paul verläßt als betroffener Grundstückseigentümer den Ratssaal.

Nachdem Städt. BR Völker die Vorlage anhand des ausgehängten Bebauungsplanes erläutert hat, beschließt der Rat einstimmig, die Bedenken und Anregungen des Herrn Gustav Patt und der Eheleute Friedrich Keßler zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend dem vorgelegten Deckblatt abzuändern. Sodann beschließt der Rat einstimmig gem. § 10 BBauG den als Anlage beigefügten Bebauungsplan Nr. 60 - Auf dem Ruhrst I - in Hüttental-Geisweid sowie gem. § 103 BauO NW die zum Bebauungsplan gehörenden Gestaltungsvorschriften als Satzung.

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 60 "Auf dem Ruhrst I" in Hüttental-Geisweid

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (SGV. NW 2020), des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO 1968 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I Seite 1237), des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV. NW 231) in der Fassung vom 21. April 1970 und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (SGV. NW 232) hat der Rat der Stadt Hüttental am 17. September 1974 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1

Beschränkung der Art der baulichen Nutzung

- (1) Die in § 3 (3) BauNVO 1968 vorgesehene ausnahmsweise Zulassung von Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- (2) Die in § 4 (3) Ziff. 1 - 6 BauNVO 1968 vorgesehenen ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Dies gilt nicht für das als "Gemeindebedarfsfläche Post" festgesetzte Grundstück.

- (3) Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen an den Straßeneinmündungen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm - gemessen von Oberkante Fahrbahn - von allen Sichtbehinderungen freizuhalten.
- (4) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, sind gem. § 22 BauNVO 1968 nur Einzelhäuser zulässig.
- (5) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind im Gebiet der festgesetzten "abweichende Bauweise" (Gartenhofhäuser) Garagen nur auf den gemäß Ziff. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten Flächen zulässig. Dies gilt nicht für in die Gebäude eingebauten Garagen.

§ 2

Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW

- (1) Die Dachdeckung muß bei Satteldächern in dunkelfarbenen Pfannen, Schiefer oder dunkelfarbenen Asbestzementschiefer, bei den Flachdächern mit grauem bis weißgrauem Material erfolgen.
- (2) Die Dächer der Garagen sind als Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer bis zu 5 % Neigung auszubilden. Dies gilt nicht für teilweise oder vollständig in das Wohngebäude eingebaute Garagen.
- (3) Bei den an der Nachbargrenze errichteten Gebäudeteilen der Gartenhofhäuser sind in den Wänden, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden, Öffnungen nicht erlaubt.

§ 3

Ausnahmen

Als Ausnahme kann zugelassen werden, daß

- (1) die Zahl der Vollgeschosse um ein Geschos erhöht werden darf, wenn wegen der Hanglage das Untergeschoß als Vollgeschos angerechnet werden muß. Dabei darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grund- und Geschosflächenzahl nicht überschritten werden;
- (2) Kleingaragen, Windfänge, überdachte Passagen und Verbindungsbauten zwischen Haupt- und Nebengebäuden vor die Baulinie vortreten können. Das Maß des Vortretens darf 1,25 m nicht überschreiten;
- (3) Teile der Gebäudewand in einer Tiefe von höchstens 2 m hinter die Baulinie zurücktreten dürfen. Die Länge dieses zurücktretenden Gebäudeteiles darf höchstens 4/10 der gesamten Gebäudelänge betragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Auslegung in Kraft.

Ausschnitt
aus der Siegen Zeitung
vom 18.12.74 No. 292

Bekanntmachung der Stadt Hüttental

Offenlegung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 60 „Auf dem Ruhrst 1“
im Stadtteil Hüttental-Geisweid

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung 34.4.1.24-35/73 vom
8. November 1974 nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
genehmige ich hiermit den von der Stadtvertretung am 17. September 1974
als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes
Nr. 60 „Auf dem Ruhrst 1“ mit folgenden Auflagen:

- Im nördlichen Planungsbereich ist statt a - gleich abweichende Bauweise - die geschlossene - g - festzusetzen. § 1 (5) der textlichen Festsetzungen ist dementsprechend zu berichtigen.
- Von den textlichen Festsetzungen ist § 1 (4) zu streichen.
- An den Einmündungen der Wohnwege im westlichen Planungsbereich sind für die Anlieger Mülltonnen-Sammelstandplätze als Gemeinschaftsanlage derart festzusetzen, daß sie von der Haupteinfahrungsstraße aus leicht durch die Müllabfuhr bedient werden können.

Ferner genehmige ich gemäß § 103 (1) der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/
SGV. NW. 232) die Gestaltungsvorschriften zu o. a. Bebauungsplan unter
der Auflage, daß

- § 2 Abs. 3 der textlichen Bestimmungen gestrichen wird.

Im Auftrag
gez. Gerhards

Der Rat der Stadt Hüttental ist am 10. Dezember 1974 den Auflagen der
o. a. Genehmigungsverfügungen beigetreten.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 18. Dezember 1974
im Rathaus Hüttental-Geisweid, Zimmer 420, während der Dienststunden
aus.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Hüttental, den 13. Dezember 1974

H. G. Vitt, Bürgermeister

Ausschnitt
aus der Westf. Rundschau
vom 18.12.74 No. 292

Bekanntmachung der Stadt Hüttental

Offenlegung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 60 „Auf dem Ruhrst 1“
im Stadtteil Hüttental-Geisweid

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung 34.4.1.24-35/73 vom
8. November 1974 nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
genehmige ich hiermit den von der Stadtvertretung am 17. September 1974
als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes
Nr. 60 „Auf dem Ruhrst 1“ mit folgenden Auflagen:

- Im nördlichen Planungsbereich ist statt a - gleich abweichende Bauweise - die geschlossene - g - festzusetzen. § 1 (5) der textlichen Festsetzungen ist dementsprechend zu berichtigen.
- Von den textlichen Festsetzungen ist § 1 (4) zu streichen.
- An den Einmündungen der Wohnwege im westlichen Planungsbereich sind für die Anlieger Mülltonnen-Sammelstandplätze als Gemeinschaftsanlage derart festzusetzen, daß sie von der Haupteinfahrungsstraße aus leicht durch die Müllabfuhr bedient werden können.

Ferner genehmige ich gemäß § 103 (1) der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96/SGV.
NW 232) die Gestaltungsvorschriften zu o. a. Bebauungsplan unter der Auf-
lage, daß

- § 2 Abs. 3 der textlichen Bestimmungen gestrichen wird.

Im Auftrag
gez. Gerhards

Der Rat der Stadt Hüttental ist am 10. Dezember 1974 den Auflagen der
o. a. Genehmigungsverfügung beigetreten.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt am 18. Dezember
1974 im Rathaus Hüttental-Geisweid, Zimmer 420, während der Dienststun-
den aus.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in
Kraft.

Hüttental, den 13. Dezember 1974

H. G. Vitt
Bürgermeister

Ausschnitt
aus der Westfalenspost
vom 18.12.74 No. 292

Bekanntmachung der Stadt Hüttental

Offenlegung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 60:
„Auf dem Ruhrst 1“ im Stadtteil Hüttental-Geisweid

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung 34.4.1.24-35/73
vom 8. November 1974 nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
genehmige ich hiermit den von der Stadtvertretung am 17. Sept. 1974
als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungs-
planes Nr. 60 „Auf dem Ruhrst 1“ mit folgenden Auflagen:

- Im nördlichen Planungsbereich ist statt a - gleich abweichende Bauweise - die geschlossene - g - festzusetzen. § 1 (5) der textlichen Festsetzungen ist dementsprechend zu berichtigen.
- Von den textlichen Festsetzungen ist § 1 (4) zu streichen.
- An den Einmündungen der Wohnwege im westlichen Planungsbereich sind für die Anlieger Mülltonnen-Sammelstandplätze als Gemeinschaftsanlage derart festzusetzen, daß sie von der Haupteinfahrungsstraße aus leicht durch die Müllabfuhr bedient werden können.

Ferner genehmige ich gemäß § 103 (1) der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/
SGV NW 232) die Gestaltungsvorschriften zu o. a. Bebauungsplan unter
der Auflage, daß

- § 2 Abs. 3 der textlichen Bestimmungen gestrichen wird.

Im Auftrag
gez. Gerhards

Der Rat der Stadt Hüttental ist am 10. Dezember 1974 den Auflagen
der o. a. Genehmigungsverfügung beigetreten.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 18. Dezember
1974 im Rathaus Hüttental-Geisweid, Zimmer 420, während der Dienst-
stunden aus.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in
Kraft.

Hüttental, den 13. Dezember 1974

H. G. Vitt
Bürgermeister